

Der Vorstand stellt einen Antrag auf Satzungsänderung in den §§ 5, 9, 10, 16, 17 und 18:

Grund hierfür ist in erster Linie die aufgrund der DSGVO erforderliche Änderung in §18 Datenschutz.

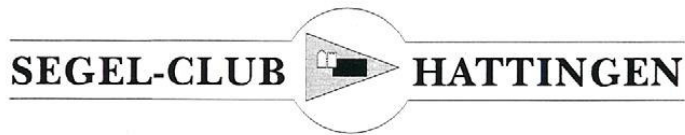
Weitere Änderungen:

Der Paragraph § 5 muss wegen der geänderten Jugendordnung angepasst werden.

Aufgrund der Erfahrungen im vergangenen Jahr möchte der Vorstand in den §§ 9, 10 und 16 ebenfalls geringfügige Änderungen bzw. Ergänzungen vornehmen.

In §17 ist der genannte Betrag nicht mehr aktuell und wird stattdessen mit dem entsprechenden Gesetzeshinweis ersetzt.

Im Folgenden findet sich die komplette Satzung mit Änderungsverfolgung.



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Mitgliedschaft und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Segel-Club Hattingen e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hattingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen unter der Nr. VR 30393 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im KreisSportBund Ennepe-Ruhr e.V., im StadtSportVerband Hattingen e.V., im Landes-Segler-Verband NRW und im Deutschen Segler Verband.
4. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 3 als verbindlich an.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports, der Einsatz für Natur-, Landschafts- und Umweltschutz, die Förderung des Behindertensports sowie die Jugendarbeit gemäß Artikel 7 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
3. Die Mitgliedschaft besteht zunächst für ein Jahr auf Probe und verlängert sich automatisch, wenn keine Einwände seitens des Vorstands bestehen.
4. Gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 4 Art der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Sportangebot teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Als Mindestbeitrag ist die Hälfte des jeweils gültigen Jahresbeitrags/der Aufnahmegebühr zu entrichten.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 5 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des ~~18~~25 Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendobmann und

- b) die Jugendversammlung
Der Jugendobmann ist Mitglied des Vorstands. Er wird auf der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
4. Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung in vollem Umfang ausgeübt werden.
5. Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres haben kein Stimmrecht.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt.
3. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 3 Wochen durch den Vorstand per email einzuberufen. Mitglieder, die keine email-Adresse hinterlegt haben, sind schriftlich einzuladen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge können innerhalb von zwei Wochen ab Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeleitet werden. Anträge auf Satzungsänderung sind schon in der Einladung bekannt zu geben.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beitragsfestsetzung
 - Festsetzung des Haushaltplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - Satzungsänderung
 - Beschlussfassung zur Auflösung oder Fusion des Vereins
 - Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen
 - Beschlussfassung über eingereichte Anträge
2. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Der Schriftführer hat die Protokolle zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht einer Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
4. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

§ 10 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. §26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
2. Der weitere Vorstand besteht aus:
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart
 - dem stellvertretenden Kassenwart
 - dem Jugendobmann
 - dem Sportwart
 - dem Bootswart
 - zwei Beisitzern

3. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt.
5. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied Vereinsmitglied verwaltet.
7. Der Vorstand darf folgende Geschäfte nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung tätigen:
 - Erwerbs- und Veräußerungsgeschäfte ab einer Summe von über 2.500,- €

8. Auch wenn der Vorstand gemäß §10.2 dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist (z.B. wegen Tod, Rücktritt oder mangels Kandidaten), ist er beschlussfähig.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen
- Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 12 Beiträge und Gebühren

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Der Beitrag und die Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag wird jeweils am ersten Tage des Geschäftsjahres fällig.
3. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 13 Vergütung der Organmitglieder und bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
4. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
6. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
7. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
8. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
9. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
10. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
11. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
12. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 15 Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, die Änderung des Vereinszweckes nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Das im Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung oder des Wegfalls des steuerbegünstigten Zwecks vorhandene Vermögen fällt an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.

§ 17 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,-€ den Ehrenamtsfreibetrag gem. §3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und den gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert und nur mit dem Einverständnis der Betroffenen weitergegeben oder geändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
 - Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Formatiert: Einzug: Erste Zeile: 1,25 cm

§ 19 Gültigkeit dieser Satzung

- | 1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am ~~22. April 2015~~ 31. März 2019 beschlossen.